

Vorübergehende Gaststättenerlaubnis gem. § 12 GastG

Erlaubnispflicht

Um bei besonderen Anlässen Alkohol ausschenken zu können, wird eine Gestattung benötigt, die unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend und auf Widerruf erteilt werden kann. Sie benötigen die Erlaubnis nicht, wenn Sie ausschließlich alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben oder zubereitete Speisen ausgeben.

Inhalt der Erlaubnis

Die Gestattung kann nur für eine bestimmte Betriebsart und für einen bestimmten Ort / Aufstellort erteilt werden.

Gültigkeit der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt, sie kann daher jederzeit widerrufen werden. Die Gestattung wird befristet erteilt und wird mit Wegfall / Beendigung des besonderen Anlasses durch Zeitablauf gegenstandslos.

Anspruch auf eine Gestattung

Da es sich nach § 12 des Gaststättengesetzes um eine Ermessensentscheidung handelt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung einer Gestattung. Wenn es erforderlich ist, können auch Auflagen erlassen werden.

Antragstellung

Eine Gestattung muss schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei der Stadt Korschenbroich, Ordnungsamt, Sebastianusstr.1, 41352 Korschenbroich beantragt werden. Bitte denken Sie daran, dass es bei einigen Veranstaltungen aufgrund interner, teilweise sehr umfangreicher Prüfungen etwas dauern kann, bis eine Entscheidung getroffen wird. Daher bitten wir Sie, den Antrag rechtzeitig und so früh wie möglich, **mindestens jedoch 2 Wochen vor der Veranstaltung**, zu stellen. Die Erlaubnisbehörde kann wegen der im Einzelfall möglichen Nachteile, Gefahren und Belästigungen das Bauordnungsamt, die Lebensmittelaufsicht und die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde beteiligen. Dem zuständigen Finanzamt wird eine Kopie der Gestattung zugesendet.

Das Formular zur Beantragung der Gestattung finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Korschenbroich (www.korschenbroich.de).

Kosten & Gebühren

Derzeit fallen mindestens 30,00 Euro gemäß Tarifstelle 12.14.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) v. 03.07.2001 (GV NW S. 262) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Dienstanweisung der Stadt Korschenbroich vom 01.07.2011 an.

Bei Anlässen mit erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand, bei mehrtägigen Veranstaltungen und auch bei verspäteter Beantragung der vorübergehenden Gestattung ist im Einzelfall eine höhere Gebühr möglich.